

Hamburg, 22. Mai 2025

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Landesgruppe Norddeutschland**

Normannenweg 34  
20537 Hamburg

[www.bdew-norddeutschland.de](http://www.bdew-norddeutschland.de)

## Stellungnahme

### Entwurf zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V)

Versionsnummer: 1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Bedeutung der Bürger- und Kommunalbeteiligung für die Energiewende .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Bestehende Beteiligungsinstrumente auf Bundesebene .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Risiken uneinheitlicher Landesregelungen.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Appell an die Landesregierungen .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Appell an die Bundesregierung: Bundesrechtlicher Rahmen für Beteiligungsmodelle .....</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>BDEW-Grundsatzposition.....</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Entwurf: Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V .....</b>	<b>6</b>

Der Entwurf zur Neufassung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) stellt eine weitreichende Überarbeitung der bisherigen Regelungen dar. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass insbesondere die gesellschaftsrechtliche Beteiligung aus dem derzeitigen [BüGembeteilG M-V 2016](#) von den berechtigten Bürgerinnen und Bürgern teilweise kaum angenommen werden.

Ein Beispiel hierfür ist das Windparkprojekt Kladrup III im Landkreis Ludwigslust-Parchim: Von insgesamt 1.408 angeschriebenen Anwohnern haben sich lediglich 19 Personen beteiligt - eine Beteiligungsquote von nur 1,35 %.

Der vorliegende Gesetzentwurf leidet jedoch an eklatanten Mängeln und ist aufgrund seiner Systematik darauf ausgelegt, in die sog. **Ersatzabgabe iHv 0,8 ct/kWh zu fallen**. Dies ist trotz der Vielzahl der bereits existierenden Beteiligungsgesetze in den Ländern ein absolutes Novum und ohne Berücksichtigung der hier angeregten Änderungen potenziell dazu geeignet, den Ausbau der Windenergie an Land als auch der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Mecklenburg-Vorpommern zum Erliegen zu bringen. Wer den Ausbau bremst, verhindert nicht nur Investitionen in die Zukunft, sondern nimmt auch den Menschen vor Ort die Chance auf Teilhabe und wirtschaftlichen Nutzen. Ohne neue Projekte bleiben Wertschöpfung und Beteiligung für Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger aus – und auch sinkende Strompreise für Haushalte und Industrie rücken in weite Ferne.

## **1 Bedeutung der Bürger- und Kommunalbeteiligung für die Energiewende**

Für das Gelingen der Energiewende ist die Motivation der Bürger und Kommunen von entscheidender Bedeutung. Nur wenn die Energiewende von einer breiten gesellschaftlichen Basis getragen wird, kann sie nachhaltig erfolgreich sein.

Der BDEW teilt die Auffassung zahlreicher Bundesländer, dass es sowohl möglich als auch notwendig ist, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie mit den Bedarfen und Interessen der lokalen Gemeinschaften noch stärker in Einklang zu bringen und gemeinsam zu fördern. Es ist richtig und wichtig, dass auch die Menschen vor Ort spürbar vom Ausbau der Erneuerbaren Energien profitieren.

## **2 Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung**

Vor dem Hintergrund existierender Beteiligungsgesetze in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen sowie den Bestrebungen in den Ländern Sachsen-Anhalt, Hessen und Bayern ebenfalls eigenständige Beteiligungsgesetze zu erlassen, sieht der BDEW eine klare **Notwendigkeit für einheitliche, länderübergreifende Beteiligungsformen**.

Nur eine **bundesweit einheitliche Regelung** kann:

- die Motivation der Bevölkerung deutschlandweit gerecht fördern,
- **Rechtssicherheit** schaffen,
- zukunftsfähige Rahmenbedingungen für Projektträger gewährleisten.

Gerade im Hinblick auf die weiterhin dringend notwendige **Beschleunigung des Ausbaus** der Windenergie sind klare, verlässliche Regeln ein unverzichtbares Gut.

### **3 Bestehende Beteiligungsinstrumente auf Bundesebene**

Es ist hervorzuheben, dass mit dem **§ 6 EEG 2021/2023** bereits ein durchdachtes und erfolgreich angenommenes Beteiligungssystem existiert. Dieses ermöglicht Kommunen einen jährlichen Ertrag von ca. **30.000 Euro pro Windenergieanlage** und hat sich als wirksames Instrument zur Förderung der lokalen Akzeptanz bewährt.

Weitere positive Entwicklungen sind:

- die Ausweitung der Regelung auf Bestandsanlagen (§ 100 Abs. 2 EEG 2023),
- sowie die neuen Anreize für Bürgerbeteiligungen gemäß **§ 22b EEG 2023**, etwa durch den Wegfall der Ausschreibungspflicht.

Aus Sicht des BDEW bieten diese bestehenden Instrumente bereits Anreize für eine Beteiligung von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern. Viele Windanlagen-Projektierer und Betreiber im BDEW haben sich bereits im Jahr 2024 freiwillig zur [Umsetzung der kommunalen Beteiligung](#) im Rahmen des Paragraphen 6 EEG 2023 verpflichtet.

### **4 Risiken uneinheitlicher Landesregelungen**

Die Vielzahl individueller Beteiligungsgesetze auf Länderebene führt zu erheblicher **Verunsicherung in der Branche**. Unterschiedliche Regelungen erschweren die Projektrealisierung, verkomplizieren Prozesse und könnten den dringend notwendigen Ausbau der Windenergie ausbremsen.

Mit Blick auf das Ausbauziel von **115 GW Windenergie an Land bis 2030** ist es essenziell, dass Verfahren **vereinfacht und beschleunigt** werden - nicht verkompliziert.

## 5 Appell an die Landesregierungen

Vor dem Hintergrund der Vielzahl individueller Beteiligungsgesetze auf Länderebene regt der BDEW insbesondere im Rahmen der Energieministerkonferenz an, eine gemeinsame Einigung in den Bundesländern zu bewirken, wie in allen Bundesländern gleiche Voraussetzungen zur Beteiligung der Kommunen als auch der Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden können.

## 6 Appell an die Bundesregierung: Bundesrechtlicher Rahmen für Beteiligungsmodelle

Sollte eine solche Einigung nicht möglich sein, regt der BDEW dringend an, einen **verbindlichen, bundesweiten Rechtsrahmen** zur Beteiligung der Kommunen als auch der Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Dieser könnte analog zum Wasserhaushaltsgesetz als Rahmengesetzgebung ausgestaltet werden und so ein **"level playing field"** zwischen den Bundesländern sichern.

Der BDEW schlägt vor, einen neuen **§ 6a EEG** einzuführen. Dieser könnte:

- die bestehende kommunale Beteiligung nach § 6 EEG ergänzen,
- eine Zahlung von insgesamt bis zu 2500 Euro pro Megawatt installierter Nennleistung oder in Höhe von bis zu 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge aus den betreffenden Windenergieanlagen pro Kalenderjahr an die Kommune/n vorsehen.

Diese Lösung würde die lokale Wertschöpfung stärken, gleichzeitig unnötige Bürokratie vermeiden. Die Koordination der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger obliegt den Gemeinden. So kann ein wichtiger Beitrag zur Akzeptanzförderung und zum Erfolg der Energiewende geleistet werden.

Darüber hinaus sollte die Länderöffnungsklausel gem. § 22b Abs. 6 EEG 2023 wie folgt geändert werden:

### **Geltende Länderöffnungsklausel nach § 22b Abs. 6 EEG (Stand: 01.01.2023):**

(6) Die Länder können weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen, wenn § 80a nicht beeinträchtigt ist.

### **BDEW-Vorschlag zur Anpassung der Länderöffnungsklausel § 22b Abs. 6 EEG (Neu):**

*(6) Die Länder dürfen weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen jenseits von den Absätzen 1 bis 5 sowie von § 6 nur insoweit erlassen, dass diese Bestimmungen Betreiber von Windenergieanlagen*

*an Land und Solaranlagen des ersten Segments verpflichten, Gemeinden oder Landkreise, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell nach Maßgabe der §§ 6, 6a zu beteiligen; in diesem Falle ist § 6 Absatz 5 auf Zahlungen der Anlagenbetreiber, die diese gemäß den Vorgaben in § 6 Absatz 1 bis 4 an die betroffenen Gemeinden oder Landkreise leisten, entsprechend anwendbar. Geltende landesrechtliche Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen dürfen nur noch für diejenigen Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen des ersten Segments weiter angewandt werden, die bis zum [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung] in ihren zeitlichen Anwendungsbereich gefallen sind.*

## **7 BDEW-Grundsatzposition**

Der BDEW setzt sich für eine bundesweit einheitliche Regelung ein, die bewährte und erfolgreiche Instrumente nach dem EEG sinnvoll ergänzt, ohne dabei neue Hürden für Projektierer zu schaffen. Es sollte ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet werden, neben der kommunalen Beteiligung gemäß § 6 EEG auch zusätzliche zweckgebundene Zahlungen zu ermöglichen, um Kommunen noch stärker an der Wertschöpfung aus Anlagen der Erneuerbaren Energien teilhaben zu lassen. Aus Sicht des BDEW bietet dieser Ansatz das Potenzial, die positiven Effekte des Ausbaus der Erneuerbaren Energien vor Ort weiter zu stärken, ohne gleichzeitig die Bürokratielast deutlich zu erhöhen. Nur so kann die Akzeptanz und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger für die Energiewende maßgeblich gefördert und die Akteursvielfalt unter den Projektierern und Vorhabenträgern am ehesten aufrecht erhalten bleiben.

## **8 Entwurf: Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V**

Sollte der angestrebte Gesetzentwurf des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes M-V trotz der dargestellten Grundsatzposition weiterverfolgt werden, hat der BDEW konstruktive Anregungen zu der praxisgerechteren Umsetzung erarbeitet. Nachfolgend regen wir zwingend erforderliche Veränderungen und Verbesserungen am Gesetzentwurf des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes M-V an, damit der Ausbau der EE-Technologien in Mecklenburg-Vorpommern nicht gänzlich zum Erliegen kommt. Diese werden zur besseren Übersicht und Verständlichkeit tabellarisch dargestellt.

<p><b>Entwurf der Landesregierung zum Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V (BDEW-Ergänzungsvorschläge in Rot)</b></p>	<p><b>BDEW-Bewertung</b></p>
<p><b>Teil I Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Beteiligungsberechtigte Gemeinde ist</p> <p>1. die Gemeinde, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2,5 Kilometern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, oder</p> <p>2. die Standortgemeinde der Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> <p>(2) Standortgemeinde ist die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich die Anlage befindet.</p> <p>(3) <b>Beteiligungsberechtigte sind direkte AnwohnerInnen und Anwohner</b> <del>Einwohnerinnen und Einwohner sind diejenigen natürlichen Personen, die</del> <b>seit drei Monaten</b> ihre Hauptwohnung nach dem § 21 Bundesmeldegesetz <b>innerhalb eines Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes einer beteiligungsberechtigten Gemeinde</b> haben. Bei Windenergievorhaben ist der maßgebliche Zeitpunkt zur</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Zu Abs. 1 Nr. 1: Wir begrüßen den Ansatz, den Umkreis von 2,5 Kilometern analog § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG zu übernehmen.</li> <li>› Zu Abs. 3: Natürliche Personen sollten seit drei Monaten mit einer Hauptwohnung nach § 21 Bundesmeldegesetz gemeldet sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dies nicht aus der bisherigen Regelung in § 5 <a href="#">BüGembeteilG M-V 2016</a> übernommen wurde.</li> <li>› Die derzeitige Formulierung der beteiligungsberechtigten natürlichen Personen kann einen sehr großen Kreis potenziell Beteiligungsberechtigter erfassen. In bestimmten Fällen kann ein breites Beteiligungsangebot sinnvoll sein. Wird dieser weite Kreis jedoch als gesetzliche Verpflichtung ausgelegt, besteht die Gefahr, dass dies die Akzeptanz des BüGembeteilG mindert – etwa bei Lokalstromtarifen oder Strompreisgutschriften aus kleinen Windparks, die an mehrere großen Gemeinden angrenzen. Daher sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes wie bspw. in <a href="#">§ 5 BürgEnG NRW</a> gezielt auf <b>Anwohnende im Umkreis von 2,5 Kilometern</b> um die Anlagen begrenzt werden</li> <li>› Der einmalige Zeitpunkt zur Ermittlung der Hauptwohnung für die Anwohnenden ist zu begrüßen.</li> </ul>

Ermittlung der Hauptwohnung die Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Bei einem Vorhaben von Freiflächenanlagen ist der maßgebliche Zeitpunkt zur Ermittlung der Hauptwohnung die Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan oder, wenn kein Bebauungsplan erforderlich ist, die Bekanntgabe der Baugenehmigung. **Zum Nachweis der Beteiligungsberechtigung genügt eine Eigenerklärung der Anwohnenden, dass sie die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen.**

(4) Freiflächenanlage ist eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.

(5) Vorhaben ist

1. die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt oder

2. die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Freiflächenanlagen, für die ein Vorhabenträger eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt oder die der Vorhabenträger als ein zusammenhängendes Projekt betreibt.

(6) Vorhabenträger ist derjenige, der die für die Errichtung von Windenergieanlagen oder

› Analog zu Art. 2 des Entwurfs zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz in Sachsen sollten die Anwohnenden per **Eigenerklärung** versichern, zum Kreis der Beteiligungsberechtigten zu gehören.

<p>Freiflächenanlagen erforderlichen Genehmigungen beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger. Ist eine Genehmigung nicht erforderlich, so ist Vorhabenträger, wer die Errichtung der Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen beabsichtigt sowie dessen Rechtsnachfolger. Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlage.</p>	
<p><b>§ 2 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für alle genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, einschließlich des vollständigen Austauschs von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Absatz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Windenergieanlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigt worden sind. Satz 1 gilt entsprechend für den vollständigen Austausch von Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Zu Abs. 5 Nr. 2: Wir begrüßen den Ansatz, Windenergieanlagen, die vorrangig der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen, vom Gesetz auszunehmen. Um dem Ziel der Landesregierung gerecht zu werden, die Industrie möglichst schnell mit Erneuerbaren Energien zu versorgen und zu dekarbonisieren, ist es jedoch zwingend erforderlich, diese Regelung eindeutig festzuhalten und entsprechend klarstellend zu ergänzen. Diese Klarstellung sollte gleichermaßen für Windenergieanlagen gelten, die der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen.</li> <li>› Wind- und PV-FF-Anlagen, die ihren Strom über <b>Direktlieferverträge</b> und <b>Power Purchase Agreements (PPA)</b> vermarkten und Unternehmen direkt beliefern, sollten im Interesse des Wirtschaftsstandorts Mecklenburg-Vorpommern von der Beteiligungspflicht ausgenommen werden. Dies würde eine zügigere Versorgung von Gewerbe und Industrie mit kostengünstiger, Erneuerbarer Energie</li> </ul>

(3) Dieses Gesetz gilt für Freiflächenanlagen ab einer installierten Leistung von 1 000 Kilowatt im Sinne des § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(4) Für Freiflächenanlagen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der immissionsrechtlichen Genehmigung der Beschluss des erforderlichen Bebauungsplans tritt. Für den Fall, dass kein Bebauungsplan erforderlich ist, ist der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend.

(5) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Windenergieanlagen auf See,

2. Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 **des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist**, als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind **sowie für Windenergieanlagen, die der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen. Darüber hinaus für Anlagen, die innerhalb eines im jeweiligen Regionalplan festgelegten Bereichs für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) liegen.“**

3. Windenergieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die in erster Linie der Entwicklung

ermöglichen. Wirtschaft und Industrie sichern Arbeitsplätze und fördern deren Neuentstehung. Unternehmen, die mit preiswerter, Erneuerbarer Energie aus Windenergieanlagen beliefert werden, stärken ihre Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit am Standort. Gleichzeitig steigen dadurch die Steuereinnahmen, und es entstehen regionale Wertschöpfung und Teilhabe. All dies trägt maßgeblich zur gesellschaftlichen Akzeptanz bei. Bereits seit Ende 2023 enthält [§ 2 Abs. 3 des Bürgerenergiegesetzes Nordrhein-Westfalen \(BürgEnG NRW\)](#) eine entsprechende Regelung, die als Vorbild dienen kann, um auch in Mecklenburg-Vorpommern **faire Wettbewerbsbedingungen** zu schaffen.

- › Zusätzliche Abgabepflichten für Direktstromlieferungen und PPAs gefährden die Finanzierung entsprechender Projekte und verteuern den Bezug von erneuerbarem Strom für Abnehmer auf der Nachfrageseite. Das ohnehin noch im Aufbau befindliche **PPA-Segment** droht dadurch ausgebremst zu werden. Ohne entsprechende Ausnahmen wäre es kaum möglich, der Industrie vor Ort günstige Strompreise anzubieten. Zum Erhalt und zur Stärkung des Wirtschafts- und Industriestandortes Mecklenburg-Vorpommern sollte die Ausnahme daher auch für Direktstromlieferungen gelten. Für sogenannte Onsite-PPAs – also die direkte physische Stromlieferung ohne Bilanzkreismanagement – sind große Abnehmer erforderlich, die auch zu Zeiten hoher Last zuverlässig Strom abnehmen können.

<p>oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen, können von der zuständigen Behörde auf Antrag von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Prototypenanlagen für den vorgesehenen Zeitraum in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dient.</p> <p>4. Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen, die von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geplant, errichtet oder betrieben werden,</p> <p>5. besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.</p>	<p>Eine Ausnahme, die nur PPAs mit direktem räumlichem Bezug oder im kleinen Umkreis begünstigt, reicht in der Praxis in den allermeisten Fällen nicht aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>› Zu § 2 Abs. 5 Nr. 5: Wir begrüßen ausdrücklich, dass besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 3 Nr. 3 des EEG von der Verpflichtung ausgenommen werden sollen. Daran ist zwingend festzuhalten, da z.B. Agri-PV-Anlagen gerade erst einen <b>Markthochlauf</b> erfahren, deren Förderung durch das Solarpaket I noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung steht, bis Deutschland einen Refinanzierungsmechanismus oder ähnliches im Strommarkt eingeführt hat.</li> </ul>
<p><b>Teil II</b></p> <p><b>Beteiligung an Windenergievorhaben</b></p> <p><b>§ 3 Beteiligungsvereinbarung</b></p> <p>(1) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden sind verpflichtet, Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zur Art und Weise der Beteiligung an dem Vorhaben zu führen mit dem Ziel, eine Beteiligungsvereinbarung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abzuschließen. Die Beteiligungsvereinbarung soll die</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› § 3 Abs. 1 iVm § 5.: Die Verpflichtung von Vorhabenträger und der zu beteiligenden Gemeinden zur Verhandlung über eine Beteiligungsvereinbarung birgt <b>Konfliktpotenzial</b>. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Gemeinden oder Ämter in Bezug auf ein Vorhaben beteiligungsberechtigt sind (siehe hierzu auch die Bewertung unter § 5).</li> <li>› Zu § 3 Abs. 3: Das „Standardmodell“ sieht eine Belastung der Vorhabenträger von insgesamt <b>0,6 Cent pro kWh</b> vor. Der Wert der vorgeschriebenen Beteiligungsvereinbarung ist <b>deutlich zu hoch</b> bemessen. Dies würde einen Großteil der Wind- und PV-Projekte unwirtschaftlich machen und stellt ein <b>Hemmnis für Investitionen</b></li> </ul>

Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigen.

(2) Die Beteiligungsvereinbarung muss eine oder mehrere finanzielle Beteiligungsformen vorsehen. Die Beteiligungsvereinbarung kann auch die gesellschaftsrechtliche Beteiligung eines in der Trägerschaft der beteiligungsberechtigten Gemeinde befindlichen Unternehmens oder

Einrichtung im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vorsehen.

(3) Die Beteiligungsvereinbarungen für Windenergieanlagen können Direktzahlungen an die beteiligungsberechtigten Gemeinden in Höhe von insgesamt ~~0,3~~ **0,2** Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge sowie darüber hinaus eine der Beteiligungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner des Absatz 4 Nummer 4 bis 7 mit einem wirtschaftlichen Wert von insgesamt ~~0,3~~ **0,1** Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge, **alternativ eine Zahlung von bis zu 2.500 Euro pro Megawatt installierter Nennleistung** (Standardmodell) vorsehen. **Freiwillige Zahlungen iSd. § 6 EEG sind anrechenbar.**

(4) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden können sich **insbesondere auch** auf eine oder mehrere

in die Energiewirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern dar. Im Vergleich mit bestehenden landesgesetzlichen Regelungen ist diese Höhe im Rahmen der einer standardmäßigen Beteiligung ein Novum. Mitunter handelt es sich um eine **Verdreifachung** der im § 6 Abs. 2 EEG 2023 vorgesehen Zahlung. Anstelle der 20.000-30.000 Euro pro Windenergieanlage und Jahr sind nunmehr Zahlungen iHv. 60.000-90.000 Euro pro Windenergieanlage und Jahr vorgesehen. Bereits jetzt lässt sich feststellen, dass zwischen den Bundesländern ein **Überbietungswettbewerb** stattfindet. Dieser Überbietungswettbewerb führt dazu, dass Projektierer zunehmend höheren finanziellen Verpflichtungen gegenüberstehen, um Genehmigungen und Akzeptanz vor Ort zu sichern. Während einerseits die erhöhte Beteiligungshöhe als Instrument zur Förderung der lokalen Akzeptanz von Windenergieprojekten begrüßt wird, birgt sie andererseits das Risiko, die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich zu beeinträchtigen. Insbesondere kleinere und mittelständische Projektentwickler könnten durch diese steigenden Anforderungen unter Druck geraten, da sie im Vergleich zu großen Marktakteuren über geringere finanzielle Spielräume verfügen. Dies **gefährdet mittelbar die Akteursvielfalt**, weil einige Akteure vom Markt verdrängt werden könnten. Ein weiterer Aspekt dieses Überbietungswettbewerbs ist die mögliche **Verzerrung der Standortwahl**. Projektierer könnten gezwungen

<p>Beteiligungsformen aus dem folgenden Katalog einigen.</p> <p><del>1. Gesellschaftsrechtliche Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden oder der eines Beteiligungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2 nach den Maßgaben der §§ 12, 13, 14 und 15.</del></p> <p>2. gesellschaftsrechtliche Beteiligung einer Genossenschaft,</p> <p>3. Kauf einer oder mehrerer Anlagen durch eine beteiligungsberechtigte Gemeinde oder eines Beteiligungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2 (Realteilung),</p> <p>4. Direktzahlungen an die beteiligungsberechtigten Gemeinden (finanzielle Beteiligung der Gemeinden) oder an einen gemeinnützigen Verein mit Sitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde oder einer gemeinnützigen Stiftung mit Sitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde oder einer landesweit tätigen gemeinnützigen Stiftung (mittelbare Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner),</p> <p>5. Strompreisgutschriften für die Einwohnerinnen und Einwohner,</p> <p>6. Vergünstigte Stromtarife für die Einwohnerinnen und Einwohner,</p>	<p>sein, Standorte in Bundesländern mit moderateren Beteiligungsanforderungen zu bevorzugen, auch wenn andere Standorte aus windtechnischer oder netztechnischer Sicht vorteilhafter wären. Dies könnte langfristig die <b>Effizienz des Ausbaus der Windenergie</b> beeinträchtigen. Um bestehende Instrumente gezielt zu ergänzen, wäre eine angemessene Ergänzung der finanziellen kommunale Beteiligung gem. § 6 EEG um eine Zahlung von bis zu 2.500 Euro pro Megawatt installierter Nennleistung bzw. alternativ 0,1 Cent pro eingespeiste Kilowattstunde darstellbar.</p> <p>› § 3 Abs. 4: Dieser Absatz erweckt den Eindruck, dass der Katalog abschließend ist. § 3 Abs. 6 stellt aber klar, dass weitere Optionen der Beteiligungsvereinbarungen möglich sind. Dementsprechend sollte klarstellend in Abs. 4 das Wort „insbesondere“ ergänzt werden.</p> <p>› § 3 Abs. 4 Nr. 1: Der BDEW regt an, die gesellschaftsrechtliche Beteiligung so wie hier vorgeschlagen, zu streichen. Im Gegensatz zu anderen Beteiligungsgesetzen der Bundesländer – vgl. <a href="#">§ 7 Abs. 3 Ziffer g BürgEnG NRW</a> – wird die gesellschaftsrechtliche Beteiligung im Positivkatalog nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 mit Verweis auf die §§ 12 bis 15 in <b>unangemessen detaillierter Weise geregelt</b>. Auch wenn sich diese Ausgestaltung aus der Entstehungsgeschichte des BüGembeteilG erklären lässt, bleibt unverständlich, weshalb aus den Erfahrungen der Vergangenheit keine</p>
--	---

7. Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Form von haushaltsbezogenen Direktzahlungen (Haushaltszahlungen).

(5) Die Beteiligungsvereinbarung kann sowohl nur eine Beteiligung der Gemeinden als auch nur eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie eine Kombination der Beteiligung von Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohnern vorsehen. **Die Wahl der Vorgehensweise liegt im Ermessen des Vorhabenträgers.**

(6) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden können sich auf eine andere als die vorstehend in Absatz 4 aufgezählten Möglichkeiten wirtschaftlicher Teilhabe einigen, wenn die Beteiligungsvereinbarung zusätzlich Direktzahlungen an die beteiligungsberechtigten Gemeinden in Höhe von insgesamt mindestens ~~0,2~~ **0,1** Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge, **alternativ eine Zahlung von bis zu 2.500 Euro pro Megawatt installierter Nennleistung** beinhaltet.

(7) Die Beteiligungsvereinbarung muss Maßnahmen mit einem wirtschaftlichen Wert von insgesamt ~~mindestens 0,2 bis höchstens 0,8~~ **0,3** Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge ab Inbetriebnahme der Anlage vorsehen. ~~Dies gilt nicht im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder einer Beteiligung über eine Realteilung.~~ Zahlungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 3

Konsequenzen gezogen wurden und weiterhin an einer **übermäßigen Bürokratie** festgehalten wird. Wir empfehlen daher nachdrücklich, im Sinne des vielfach geforderten Bürokratieabbaus aber auch einer **wirklich effektiven Beteiligung** der Anwohnenden auf derartige Detailregelungen zu verzichten und die §§ 12 bis 15 ersatzlos zu streichen.

- › Zu Abs. 7: Folgeänderung sowie klarstellende Übernahme aus Abs. 8, dass freiwillige Zahlungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzurechnen sind.

<p>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes <del>können sind</del> anzurechnen.</p> <p>(8) Die Beteiligungsvereinbarung muss für den gesamten Zeitraum ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis zum Ende der Förderung <b>der Anlage nach Maßgabe von § 25 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten.</b> <del>deren Außerbetriebnahme gelten. Zahlungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes können angerechnet werden.</del> (9) Die kommunalrechtlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern über die wirtschaftliche Betätigung bleiben unberührt.</p>	
<p><b>§ 4 Informationspflichten; Beginn der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung</b></p> <p>(1) Der Vorhabenträger erarbeitet einen Vorschlag für eine Beteiligungsvereinbarung. Zu diesem Zweck tritt der Vorhabenträger von Windenergieanlagen nach Einreichung des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags in Kontakt mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden, um eine Übereinstimmung für den Vorschlag herzustellen.</p> <p>(2) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die beteiligungsberechtigten Gemeinden über die für die Windenergieanlage erfolgte Genehmigung spätestens innerhalb von <b>vier</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Zu Abs. 2: Die Frist, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Genehmigung die beteiligungsberechtigten Gemeinden zu informieren, ist aus unternehmerischer Sicht zu knapp bemessen. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen werden dadurch beispielsweise in Urlaubs- oder Krankheitszeiten benachteiligt. Deshalb sollte die Regelung – in Anlehnung an andere Beteiligungsgesetze wie <a href="#">§ 4 Abs.1 BürgEnG NRW</a> – praxisgerechter ausgestaltet werden und die Frist auf <b>vier Wochen</b> verlängert werden.</li> <li>› Bei langen Genehmigungsdauern erhalten Vorhabenträger oft immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Anlagentypen, die entweder wirtschaftlich nicht mehr betrieben werden können oder nicht mehr am Markt verfügbar sind. In</li> </ul>

<p><del>zwei</del> Wochen ab Bekanntgabe der Genehmigung, in Textform zu informieren. <b>Wird nach Genehmigungserteilung ein Änderungsverfahren nach § 16b Abs. 7 BImSchG betrieben, so wird die Informationspflicht für die Dauer des Änderungsverfahrens ausgesetzt.</b></p>	<p>solchen Fällen ist eine <b>Änderungsgenehmigung</b> auf andere Anlagentypen erforderlich. Der Gesetzentwurf sollte daher klarstellen, dass alle relevanten Fristen durch ein Änderungsgenehmigungsverfahren am selben Standort ausgesetzt werden.</p>
<p><b>§ 5 Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden</b></p> <p>(1) Sind mehrere Gemeinden in Bezug auf ein Vorhaben beteiligungsberechtigt, bestimmen <b>und benennen</b> diese spätestens <del>ein</del> <b>ein</b> <del>drei</del> <b>ein</b> Monaten nach der Bekanntgabe über die erfolgte immissionsschutzrechtliche Genehmigung <b>ein</b> <del>das für sie zuständige Amt oder eine Gemeinde oder eine verhandlungsführende Gruppe gegenüber dem Vorhabenträger</del> als Bevollmächtigten für die Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung und den Vertragsschluss <b>gegenüber dem Vorhabenträger</b>.</p> <p>(2) Kommt eine fristgemäße Einigung über die Bevollmächtigung nach Absatz 1 nicht zustande, gilt das für die beteiligungsberechtigten Gemeinden zuständige Amt als befugt, die Verhandlungen mit dem Vorhabenträger im Namen aller beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Beteiligungsvereinbarung zu führen. Ist mehr als ein Amt für die beteiligungsberechtigten Gemeinden zuständig, dann setzt sich die zu den Verhandlungen befugte Gruppe aus den zuständigen Ämtern zusammen. <b>Diese Ämter bestimmen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Zu Abs. 1: Die derzeit vorgesehene Regelung zur Verhandlung mit mehreren Gemeinden erscheint unverhältnismäßig aufwendig und kann den Prozess unnötig verzögern – insbesondere durch die vorgesehene Dreimonatsfrist zur Einigung auf eine Verhandlungsvertretung. Die Frist ist entsprechend zu verkürzen. Außerdem sollten die Beteiligungsberechtigten, im Fall mehrerer Beteiligungsberechtigter <b>ein</b> Verhandlungsführer gegenüber dem Vorhabenträger benennen. Siehe hierzu auch die vergleichbare Regelung in <a href="#">§ 4 Abs. 1 des Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz - SGBG</a>.</li> <li>› Zu Abs. 2: Sollte keine Einigung über die Verhandlungsführung unter mehreren Beteiligungsberechtigten getroffen werden, greift ein Automatismus: Das für die beteiligungsberechtigten Gemeinden zuständige Amt/Ämter übernimmt/übernehmen. Diese sollen die Verhandlungen mit dem Vorhabenträger im Namen aller beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Beteiligungsvereinbarung führen. Wenn mehrere Ämter zuständig sind, "setzt sich die Gruppe aus den zuständigen Ämtern zusammen". Das könnte zu einer ineffizienten und schwerfälligen</li> </ul>

<p>innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 ein koordinierendes Amt als Bevollmächtigten der Verhandlungsgruppe und benennen dies gegenüber dem Vorhabenträger. <del>Ist eine amtsfreie Gemeinde beteiligungsberechtigt, so ist diese Bestandteil der verhandlungsführenden Gruppe.</del></p> <p>(3) Der Abschluss der Beteiligungsvereinbarung infolge der Verhandlungen nach Absatz 2 obliegt dem jeweiligen Amt, im Fall des Absatzes 2 Satz 2, 3 dem koordinierenden Amt. <del>beteiligungsberechtigten Gemeinden.</del></p>	<p>Verhandlungsstruktur führen, wenn keine klare Leitungsregelung innerhalb dieser Gruppe besteht. Demnach ist in einem solchen Fall erforderlich, ein konkretes Amt zu bestimmen und gegenüber dem Vorhabenträger zu benennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>› Zu Abs. 3.: Der Abschluss der Beteiligungsvereinbarung bleibt gebündelt.</li> </ul>
<p><b>§ 6 Abschluss der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung</b></p> <p>(1) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden schließen innerhalb eines Jahres nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Windenergieanlagen eine Beteiligungsvereinbarung. Ist die Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch aufschiebenden Rechtsbehelf gehemmt, verlängert sich die Frist in Satz 1 entsprechend um die Dauer der Hemmung. Der Vorhabenträger unterrichtet die beteiligungsberechtigte Gemeinde oder den nach § 5 bestimmten Berechtigten in Textform über das Ereignis, das zur Hemmung führt, sowie über dessen Wegfall.</p> <p>(2) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigte Gemeinde können die Frist nach</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Zu Abs. 4: Inwiefern die zuständige Behörde hierbei die Behörde ist, die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, bleibt offen. Eine zusätzliche Instanz vorzusehen, die eine bereits abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung unter einen Wirksamkeitsvorbehalt stellt, erscheint nicht sachgerecht. Darüber hinaus sollte die <b>Frist auf sechs Monate</b> verlängert werden. Die bisherige Praxis der Gesetzesanwendung zeigt: In Zweifelsfällen sind es regelmäßig die Behörden, die gesetzliche Fristen überschreiten. Aktuell dauert es häufig länger als drei Monate, bis eine Ausnahme erteilt wird. Nach der neuen Rechtslage hätte dies zur Folge, dass in jedem dieser Fälle aufgrund <b>behördlicher Verzögerung</b> die Ersatzabgabe zu zahlen wäre – und zwar ohne eigenes Verschulden des Antragstellers. Eine Fristverlängerung kann dieses strukturelle Ungleichgewicht ansatzweise auszugleichen.</li> </ul>

Absatz 1 einmalig einvernehmlich um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängern.

(3) Die Vereinbarung ist unmittelbar nach dem Zustandekommen durch den Vorhabenträger an die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Abschluss der Vereinbarung und die Übermittlung kann vor Ablauf der Frist des Absatz 1 Satz 1 stattfinden.

(4) Die Vereinbarung wird wirksam, wenn die zuständige Behörde gegen die Vereinbarung keine Bedenken äußert. Die Bedenken sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Vereinbarung in Schriftform zu äußern. Sofern rechtserhebliche Bedenken entgegenstehen, wirkt die Behörde auf eine rechtskonforme Vereinbarung hin, die der vorgelegten Vereinbarung wirtschaftlich nahekommt. Wird nicht binnen ~~drei~~ **sechs** Monaten zwischen den Vertragsparteien und der zuständigen Behörde eine einvernehmliche Lösung gefunden, so ist die Ersatzbeteiligung anzuwenden. Bedarf es zur Wirksamkeit einer gesetzlich vorgesehenen Entscheidung einer öffentlichen Stelle, bleibt diese durch die Regelung des Satz 1 unberührt.

(5) Liegt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vor dem Zeitpunkt des Abschlusses der Beteiligungsvereinbarung oder vor dem Zeitpunkt des Absatz 4 Satz 3, findet die Beteiligungsvereinbarung ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens Anwendung.

## § 7 Ersatzbeteiligung an Windenergieanlagen

(1) Kommt innerhalb der Frist des § 6 Absatz 1 und 2 zwischen den Vertragsparteien keine Beteiligungsvereinbarung zustande, ist der Vorhabenträger verpflichtet, ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage für die gesamte Betriebsdauer eine Ersatzzahlung in Höhe von ~~0,8~~ **0,4** Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge zu zahlen. **Die Verpflichtung zur Ersatzzahlung entfällt mit Wirkung für die Zukunft, sobald nachträglich eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und den Beteiligungsberechtigten abgeschlossen wird.**

(2) Der Vorhabenträger kann bei dem für Energie zuständigen Ministerium beantragen, **die Höhe des Standardmodells gem. § 3 Abs. 3 sowie** die Höhe der Ersatzzahlung abweichend von Absatz 1 festzulegen, wenn er nachweist, dass die Wirtschaftlichkeit oder Auskömmlichkeit des Vorhabens durch die Verpflichtung zur Ersatzzahlung gefährdet wird. Die Reduzierung der Ersatzzahlung nach Satz 1 sollte im Regelfall einen Mindestbetrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge nicht unterschreiten.

(3) Die Ersatzzahlung nach Absatz 1 und 2 ist eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung. Sie wird kalenderjährlich jeweils zum 28. Februar fällig und bemisst sich nach den

- › Zu Abs. 1: Nicht akzeptabel ist, dass die Ersatzbeteiligung in Höhe von 0,8 Cent pro Kilowattstunde bereits dann zum Tragen kommen, wenn eine Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und den Beteiligungsberechtigten nicht innerhalb der Frist zustande kommt, es jedoch keinerlei Regelung gibt, unter welchen Bedingungen die Beteiligungsberechtigten einer Beteiligungsvereinbarung zustimmen muss (**fehlender Kontrahierungszwang**). Diese Regelung führt zu einer **unausgewogenen Konzentration** der Verhandlungsmacht hin zu den Beteiligungsberechtigten. Dies schafft Fehlanreize, da die Beteiligungsberechtigten die Verhandlungen bewusst verzögern oder gar scheitern lassen könnten, um die gesetzlich vorgesehene Maximalhöhe der Beteiligung von 0,8 Cent/kWh auszureizen. Die Beteiligungsberechtigten werden durch diese gesetzgeberische Konzeption im schlimmsten Fall für eine bloße Blockadehaltung belohnt. Die **Höhe der Ersatzabgabe sollte auf maximal 0,4 Cent pro Kilowattstunde begrenzt werden**. Darüber hinaus sieht die derzeitige Regelung eine **starre Zahlungspflicht** für die gesamte Betriebsdauer ohne Differenzierung vor. Es sollte möglich sein, dass **nachträglich eine Beteiligungsvereinbarung** abgeschlossen werden kann, um die Ersatzzahlung in Zukunft abzulösen.
- › Zu Abs. 2: Die Ausnahmeregelung ist konsequent und notwendig. An dieser Regelung muss daher nach der derzeitigen Konzeption des Gesetzes unbedingt

im jeweiligen Vorjahr produzierten Strommengen. Sie ist an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu leisten und auf Antrag im Sinne des § 16 zweckgebunden für Projekte von beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie ausnahmsweise für Projekte von Gemeinden innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder eines Unternehmens in Trägerschaft von Gemeinden innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden. Antragsberechtigt sind Gemeinden, in dem das Vorhaben belegen ist sowie solche, deren Flächen zumindest teilweise in einer Entfernung von 2,5 Kilometern zu einer Windenergieanlage liegen. Das für Energie zuständige Ministerium übernimmt die damit im Zusammenhang anfallenden Aufgaben.

~~(4) Die zuständige Behörde kann den Vorhabenträger zur Zahlung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge an einen gemeinnützigen Verein mit Sitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde oder einer gemeinnützigen Stiftung mit Sitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde verpflichten. Die Zahlung ist auf die zu leistende Zahlung nach Absatz 1 anzurechnen.~~

festgehalten werden. Gleichzeitig sollte sie bereits auf der **Ebene der Beteiligungsvereinbarung** anwendbar sein. So kann sichergestellt werden, dass sich Beteiligungsberechtigte frühzeitig auf einen angemessenen wirtschaftlichen Wert verständigen – noch bevor es zu einem Verfahren zur Ersatzbeteiligung kommt. Auf diese Weise lassen sich Verzögerungen und langwierige Verhandlungen vermeiden und eine einvernehmliche Lösung zügig herbeiführen.

- › Zu Abs. 2: Alternativ schlägt der BDEW Folgendes vor: Die derzeitige Einzelfallprüfung nach unklaren Kriterien schafft Rechtsunsicherheit und bindet personelle Ressourcen im zuständigen Ministerium, das jeden Antrag auf Reduzierung individuell prüfen muss. Dieses Verfahren steht im Widerspruch zum politischen Ziel, Verwaltungsbürokratie abzubauen. **Ein verpflichtend anzunehmendes Angebot von 0,3 Cent pro kWh wäre hingegen die deutlich unbürokratischere Lösung.** Zudem wären Ausnahmeprüfungen sowie ggf. langwierige Beteiligungsprozesse überflüssig, da Windenergie an Land-Projekte unterhalb dieser Grenze wirtschaftlich in der Regel nicht fundamental gefährdet wären.
- › Zu Abs. 4: Der Vorschlag, einen Teil der sogenannten Ersatzabgabe an einen gemeinnützigen Verein mit Sitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde weiterzuleiten, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Er widerspricht dem Zweck der

	<p>Ersatzabgabe, die ausdrücklich als Straf- bzw. Ausgleichsabgabe konzipiert ist. Durch eine solche Weiterleitung würden die Mittel auf indirektem Weg dennoch den beteiligungsberechtigten Gemeinden zufließen, was dem Charakter der Abgabe zuwiderläuft. Zudem schafft diese Regelung Anreize für kreative Umgehungsstrukturen, die rechtlich fragwürdig sein könnten.</p>
<p><b>Teil III</b></p> <p><b>Beteiligung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen</b></p> <p><b>§ 8 Beteiligungsvereinbarung</b></p> <p>(1) Für Freiflächenanlagen gelten die Vorschriften für Windenergieanlagen entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen der §§ 8 bis 11 keine Abweichungen ergeben.</p> <p>(2) Für Freiflächenanlagen können als Standardmodell für die Beteiligungsvereinbarung Direktzahlungen an die beteiligungsberechtigten Gemeinden in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge sowie darüber hinaus eine der Beteiligungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner mit einem wirtschaftlichen Wert von insgesamt <del>0,2</del> <b>0,1</b> Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge vereinbart werden.</p>	<p>› Wir verweisen auf unsere Kommentierungen und Vorschläge zu Teil I und II des Gesetzentwurfs, die auch für PV-FFA gelten, sofern keine anderweitigen Vorschläge gemacht werden.</p> <p>Das wechselseitige Verhältnis der Pflicht zur Beteiligung sollte nach dem Gesetz mit den Beteiligungskriterien aus den „Voraussetzungen ZAV Freiflächenphotovoltaik“ klargestellt werden:</p> <p>› In Mecklenburg-Vorpommern werden seit dem Jahr 2021 die Durchführung von Zielabweichungsverfahren auf landwirtschaftlich genutzten Flächen an Auswahlkriterien geknüpft, die u.a. eine fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung nebst einem gemeindlichen Nutzen über die Gewerbesteuerentnahmen hinaus vorsieht. Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Beteiligungszahlung für PV-Freiflächenanlagen nun zur Pflicht. Mögliche Wechselwirkungen zu den Regeln der ZAV werden dabei nicht abschließend geklärt und stellen Vorhabenträger vor Herausforderungen. So ist für ein ZAV ein</p>

(3) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden können sich auf eine andere als die in § 3 Absatz 4 aufgezählten Möglichkeiten wirtschaftlicher Teilhabe einigen, wenn die Beteiligungsvereinbarung zusätzlich Direktzahlungen an die beteiligungsberechtigten Gemeinden in Höhe von insgesamt mindestens 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge, **alternativ eine Zahlung von bis zu 2.500 Euro pro Megawatt installierter Nennleistung** beinhaltet. **Freiwillige Zahlungen iSd § 6 EEG sind anrechenbar.**

(4) Die Beteiligungsvereinbarung muss Maßnahmen mit einem wirtschaftlichen Wert von insgesamt mindestens 0,1 bis höchstens ~~0,6~~ **0,3** Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge ab Inbetriebnahme der Anlage vorsehen

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan bereits erforderlich; nach dem Beteiligungsgesetz ist der Beginn der Verhandlung über die Beteiligungsvereinbarung erst nach dem Aufstellungsbeschluss möglich (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1). Das führt dazu, dass Vorhabenträger im Rahmen eines ZAV-Antrags eine einseitige Kommunal- und Bürgerbeteiligung entwickeln müssen, bevor Gespräche mit der Gemeinde nach dem Beteiligungsgesetz stattfinden. Dies führt im schlimmsten Fall dazu, dass eine Selbstverpflichtung des Vorhabenträgers im ZAV-Verfahren mit einer Zahlungspflicht nach dem Gesetz in einer Doppelbelastung kombiniert wird. Dies betrifft insbesondere diejenigen Vorhaben, die bereits im Rahmen der ZAV über ein Beteiligungskonzept verfügen und gleichzeitig vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden. Notwendig ist vor diesem Hintergrund, die Klarstellung, dass Maximalhöhe der Zahlungen nach dem Gesetz den Rahmen für Beteiligungsmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern abschließend beschreiben und weitergehende Beteiligung nicht statthaft sind. Damit wird dringend notwendige Sicherheit darüber geschaffen, welche Zahlungen rechtlich zulässig sind und nicht den Tatbestand der §§ 331-334 StGB erfüllen. Die Auswahlkriterien des ZAV-Rahmens sollten mit der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus dem Gesetz als vollständig erfüllt gelten, auch wenn die Beteiligung nicht den Maximalwert der Beteiligung erreichen. Anderenfalls

bestimmt nicht das Gesetz über die Beteiligung, sondern der ZAV-Rahmen. Für Anlagen, für die bereits ein Antrag auf ZAV gestellt wurde, sollte eine Übergangsregelung im Gesetz vorgesehen werden, um eine Doppelbelastung effektiv auszuschließen.

- › Zu Abs. 4: Maximalwert der Zahlungshöhe anpassen.
- › Zu Abs. 2,3: Stromerzeugung in PV-Freiflächenanlagen ist die kostengünstigste Energieerzeugungsform, die in Deutschland zu Verfügung steht. In den letzten Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments wurde ein durchschnittlicher Zuschlagswert von 4,66 ct/kWh erreicht. Der intensive Wettbewerb von PV-Vorhaben führt zu einer Durchsetzung der kosteneffizientesten Standorte, der die Kosten der Energiewende insgesamt und die Margen der Vorhabenträger im Besonderen senkt. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Höhe des wirtschaftlichen Werts der Beteiligung von bis zu 0,6 ct./kWh bzw. 0,4 ct./kWh im Standardmodell eine schwere Belastung für viele Vorhaben im Land. Viele Vorhaben werden diese zusätzlichen Kosten im Wettbewerb nicht tragen können. Für Anlagen, die eine EEG-Vergütung erhalten, ist eine Wälzung der Kosten der Beteiligung nur bis zum Maximalwert von 0,2 ct./kWh zwar möglich, jedoch heißt das auch, dass darüberhinausgehende Beteiligungszahlungen komplett durch die Vorhaben zu tragen sind. Vorhaben, die

	<p>komplett am Markt z.B. über Stromlieferverträge/PPA finanziert werden, tragen sogar die Gesamtkosten. Viele Vorhaben drohen an diesen Mehrkosten zu scheitern. Die Höhe der Beteiligung wird Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu Vorhaben in anderen Ländern erheblich verteuern, was ihre Wettbewerbssituation in den Ausschreibungen stark verschlechtert. Andere Länder, die sich für ein Landesbeteiligungsgesetz entschieden haben, deckeln vor diesem Hintergrund die Beteiligungszahlungen bei 0,2 ct./kWh (Sachsen, Saarland, näherungsweise Brandenburg) oder 0,3 ct./kWh (Niedersachsen, Entwurf Bayern, näherungsweise Sachsen-Anhalt). Um Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern nicht schlechter zu stellen und geplante Vorhaben nicht in die Unwirtschaftlichkeit zu führen, sollte die Höhe der Zahlung daher angepasst werden und sich an den anderen bereits geltenden Länderbeteiligungsgesetzen orientieren.</p>
<p><b>9 Informationspflichten; Beginn der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung</b></p> <p>(1) Für die Pflicht des Vorhabenträgers nach § 4 Absatz 1 ist für Freiflächenanlagen auf die Einreichung des vollständigen Antrags auf Baugenehmigung oder den Aufstellungsbeschluss der Gemeinde des Bebauungsplans abzustellen. Der Vorschlag an die</p>	

<p>beteiligungsberechtigten Gemeinden nach Satz 1 kann vor der Genehmigung der Freiflächenanlage übermittelt werden, frühestens jedoch ab Beschluss des die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage herstellenden Bebauungsplans für die entsprechende Fläche.</p> <p>(2) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die beteiligungsberechtigten Gemeinden über die erfolgte Genehmigung der Freiflächenanlage spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Genehmigung in Textform zu informieren. Die Pflicht entfällt, wenn für die Freiflächenanlage ein Bebauungsplan erforderlich ist.</p>	
<p><b>§ 10 Abschluss der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung</b></p> <p>(1) Für den Abschluss der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung gelten für Freiflächenanlagen die Vorschriften für Windenergieanlagen gemäß § 6 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechend.</p> <p>(2) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben innerhalb eines Jahres nach Beschluss des für die Freiflächenanlage geltenden Bebauungsplans oder, sofern ein Bebauungsplan für die Freiflächenanlage nicht erforderlich ist, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung eine Beteiligungsvereinbarung zu schließen.</p>	

### **§ 11 Ersatzbeteiligung an Photovoltaik- Freiflächenanlagen**

(1) Wenn der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigte Gemeinde nicht innerhalb der in § 10 Absatz 2 genannten Frist eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen haben und die Verhandlungen entsprechend § 6 Absatz 2 und 3 zu keiner einvernehmlichen Vereinbarung geführt haben, ist der Vorhabenträger zur Ersatzzahlung in Höhe von 0,6 Cent pro Kilowattstunde für die produzierte Strommenge gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 verpflichtet. **Die Verpflichtung zur Ersatzzahlung entfällt mit Wirkung für die Zukunft, sobald nachträglich eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und den Beteiligungsberechtigten abgeschlossen wird.**

(2) Die Ersatzzahlung ist auf Antrag für Projekte von beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie ausnahmsweise innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder eines Unternehmens in Trägerschaft von Gemeinden innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern zweckgebunden im Sinne des § 16 zu verwenden. Antragsberechtigt sind Gemeinden, in denen eine Freiflächenanlage betrieben wird.

(3) Wird die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens durch die Verpflichtung zur Ersatzzahlung gefährdet, kann der Vorhabenträger einen Antrag entsprechend § 7 Absatz 2 an die zuständige Behörde stellen. Im Regelfall ist

- › Siehe BDEW-Bewertung zu § 7, die ebenfalls auf § 11 zutrifft (Belohnung für bloße Blockadehaltung, starre Zahlungspflicht für die gesamte Betriebsdauer).

<p>für Freiflächenanlagen eine Untergrenze der Höhe der Zahlung von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge noch als wirtschaftlich anzusehen.</p>	
<p><b>Teil IV</b></p> <p><del><b>Bestimmungen über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung § 12 Gesellschaftsrechtliche Beteiligung</b></del></p> <p><del>Einigt sich der Vorhabenträger mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, dann ist der Vorhabenträger verpflichtet, dem zu beteiligenden Rechtsträger ein Angebot für den Kauf von Gesellschaftsanteilen nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 15 zu machen.</del></p>	<p>› Die in diesem Abschnitt des Gesetzentwurfs vorgesehene gesellschaftsrechtliche Beteiligung bezieht sich ausschließlich auf eine 20-prozentige Beteiligung von Gemeinden an einer Gesellschaft. Diese einseitige Betonung widerspricht dem ursprünglich vorgesehenen Konzept eines „Positivkatalogs“, alle Beteiligungsformen gleichberechtigt zu berücksichtigen. Zudem hat sich diese spezifische Beteiligungsform seit ihrer Einführung des Bü-GembeteilG M-V im Jahr 2016 in der Praxis <b>nicht bewährt</b>. Folgerichtig ist Teil IV des Gesetzentwurfs zu streichen, um der Logik und Systematik des Gesetzes gerecht zu werden (siehe ebenfalls die ausführliche Kommentierung zu § 3 Abs. 4 Nr.1).</p>
<p><del><b>§ 13 Gesellschaftsform</b></del></p> <p><del>(1) Einigt sich der Vorhabenträger mit einer oder mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, dann hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft, hinsichtlich derer der Anteilserwerb stattfindet, zu erfolgen. Die Gesellschaft ist projektbezogen, wenn sie ein</del></p>	

<p><del>Vorhaben betrifft. Eine Beteiligung der Gesellschaft nach Satz 1 an anderen Gesellschaften ist nur zulässig, wenn es sich um ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt. Bei einer Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Gesellschaften hat die Gesellschaft sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte ausdrücklich vorzubehalten.</del></p> <p><del>(2) Die Gesellschaft muss nach ihrer Rechtsform und konkreten Ausgestaltung die auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der nach diesem Gesetz Beteiligten im Außen- und Innenverhältnis sicherstellen.</del></p> <p><del>(3) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sind entsprechend den Vorgaben der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern für eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von Gemeinden mit maßgeblichem Einfluss an einem Unternehmen oder Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts auszugestalten.</del></p>	
<p><b>§ 14 Angebot auf gesellschaftsrechtlichen Beteiligung</b></p> <p><del>(1) Einigen sich der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung nach § 3 auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, dann hat der Vorhabenträger mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft zum Kauf zu offerieren. Diese</del></p>	

~~Quote bestimmt sich nach der Summe aller Gesellschaftseinlagen.~~

~~(2) Für den Fall, dass mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind und nicht alle beteiligungsberechtigten Gemeinden eine Vereinbarung über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung abschließen, dann bestimmt sich der Anteil der mindestens zu offerierenden Gesellschaftsanteile~~

~~1. bei einem Vorhaben von Windenergieanlagen anhand des Verhältnisses zwischen der Fläche des jeweiligen Gemeindegebiets am 2,5-Kilometer-Umkreis der Anlage und der gesamten Fläche des 2,5-Kilometer-Umkreises der Anlage im Landesgebiet multipliziert mit 20 Prozentpunkten oder~~

~~2. bei einem Vorhaben von Freiflächenanlagen anhand des Anteils des jeweiligen Gemeindegebiets an dem Vorhaben von Freiflächenanlagen multipliziert mit 20 Prozentpunkten.~~

~~(3) Die offerierten Gesellschaftsanteile dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Anteile.~~

~~(4) Der Vorhabenträger hat mit der Angebotsunterbreitung die folgenden Informationen mitzuteilen:~~

~~1. Bezeichnung der Projektgesellschaft unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder~~

~~des gesetzlichen Vertreters, falls diese abweichend vom Vorhabenträger ist,~~

~~2. Benennung der Gesellschafterin, des Gesellschafters oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartner der beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Verfügung stellen,~~

~~3. Angabe des Anteilspreises,~~

~~4. Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschaftseinlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz offerierten Anteile,~~

~~5. Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich die beteiligungsberechtigte Gemeinde näher informieren können,~~

~~6. eine Zusammenfassung des Ergebnisses der Bestimmung des Eigenkapitals der Gesellschaft sowie des nach § 15 Absatz 2 erstellten Ertragswertgutachtens mit dem Hinweis auf die Erstellung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder des alternativen Nachweisverfahrens nach § 15 Absatz 3.~~

~~(5) Die Empfänger eines Angebotes zum Erwerb gesellschaftsrechtlicher Anteile nach diesem Gesetz sind berechtigt, jedoch nicht~~

<p>verpflichtet, die angebotenen Gesellschaftsanteile anzunehmen</p>	
<p><b><del>§ 15 Ermittlung des Kaufpreises bei gesellschaftsrechtlicher Beteiligung</del></b></p> <p><del>(1) Der Kaufpreis für jeden offerierten Anteil bestimmt sich nach der quotalen Beteiligung des einzelnen Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft.</del></p> <p><del>(2) Das Eigenkapital der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe des Werts aller Vermögensgegenstände der Gesellschaft abzüglich des zur Finanzierung aufgenommenen Fremdkapitals und etwaiger weiterer fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden der Gesellschaft.</del></p> <p><del>(3) Der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden können sich abweichend von Absatz 2 gemeinsam auf ein anderes Verfahren zur Ermittlung des Gesellschaftswertes und des Kaufpreises der Anteile einigen.</del></p>	
<p><b>Teil V Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 16 Zweckbindung</b></p> <p>(1) Die auf diesem Gesetz beruhenden Vereinbarungen, sowie die projektbezogene Vergabe der zu leistenden Ersatzzahlung müssen den Zweck der Akzeptanzsteigerung</p>	

für Windenergievorhaben oder Photovoltaik-Freiflächenvorhaben verfolgen. Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die zur Erfüllung des Gesetzes zu leistenden Zahlungen zweckbestimmt einzusetzen. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen in Betracht zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
3. Information über die Solarenergie oder die Windenergie und deren Erzeugung oder
4. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Solarenergieerzeugung oder Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist,
5. Förderung und Umsetzung von Klima-, Wasser- und Artenschutz sowie Klimaanpassung Für Pflichtaufgaben der Gemeinden können sie Verwendung finden, sofern die Verwendung mit dem gesetzlich verfolgten Zweck der Akzeptanzsteigerung vereinbar ist. Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung werden von den

<p>Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht erfasst.</p> <p>(2) Im Rahmen der Mittelverwendung sind unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanzgewinnung die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>§ 17 Transparenz</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde veröffentlicht im Energieatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu den Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Informationen über die Genehmigungen sowie abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen und durchgeführten Ersatzbeteiligungen.</p> <p>(2) Die für den Bauantrag für Freiflächenanlagen zuständige Bauaufsichtsbehörde hat dem für Energie zuständigen Ministerium eine Abschrift der Genehmigung zu übermitteln.</p> <p>(3) Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zuständige Genehmigungsbehörde hat dem für Energie zuständigen Ministerium eine Abschrift der Genehmigung zu übermitteln.</p>	

**§ 18 Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung**

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz ist das für Energie zuständige Ministerium.

(2) Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Ausgestaltung und Umsetzung der Standardmodelle nach § 3 Absatz 3 und § 8 Absatz 2,

2. die Ausgestaltung und Umsetzung der Beteiligungsformen gemäß § 3 Absatz 4,

3. die Umsetzung der Informationspflichten nach § 4 Absatz 2 und § 9 Absatz 2, zur Gewährleistung der Unterrichtung der beteiligungsberechtigten Gemeinden,

4. den Beginn der angemessenen Frist nach §§ 6 Absatz 1, 10 Absatz 2,

5. zur Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Ersatzbeteiligung und das Verfahren gemäß § 7 Absatz 2, die Organisation der im Zusammenhang der Ersatzzahlung anfallenden Aufgaben gemäß § 7 Absatz 3 sowie zur Ausgestaltung der Mittelvergabe gemäß § 7 Absatz 3,

<p>6. die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dem Gesetz ergebenden Vorgaben nach §§ 3 und 8, die in Bezug auf eine Beteiligungsvereinbarung einzuhalten sind.</p> <p>7. die Ausgestaltung des Transparenzregisters im Energieatlas in Bezug auf die in § 17 Absatz 1 bis 3 benannten Informationen.</p>	
<p><b>§ 19 Übergangsregelung</b></p> <p><del>Für Windenergieanlagen, denen vor dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde, gilt das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 258), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1032) geändert worden ist, fort.</del></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Windenergieanlagen, für die vor dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein im Sinne der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vollständiger Genehmigungsantrag vorliegt und</li> <li>2. Freiflächenvorhaben, deren Genehmigung der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Datum des</li> </ol>	<p>› Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung befindet sich ein Windenergieprojekt aufgrund der langen Verfahrensdauer in der Regel bereits seit mehreren Jahren in der Vorplanungsphase. Die Wirtschaftlichkeit des Projekts wurde vom Vorhabenträger dabei auf Grundlage früherer rechtlicher Rahmenbedingungen kalkuliert. Um die Investitionssicherheit zu erhöhen, sollten Vorhabenträger, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits einen vollständigen Genehmigungsantrag eingereicht haben, von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen werden. Eine solche Übergangsregelung würde das Bü-GembeteilG M-V zudem besser mit den Beteiligungsgesetzen anderer Bundesländer in Einklang bringen. So sieht beispielsweise das Niedersächsische Beteiligungsgesetz (<a href="#">§ 3 NWindPVBetG</a>) ebenfalls eine Ausnahme für Projekte vor, deren vollständiger Genehmigungsantrag bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorlag.</p>

<p>Inkrafttretens dieses Gesetzes] bekannt gegeben worden ist.</p>	
<p><b>§ 20 Berichterstattung</b></p> <p>Die Landesregierung berichtet dem Parlament drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.</p>	
<p><b>§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Bürger- und Gemeindefeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V 2016 S. 258), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	

**Ansprechpartnerin/Ansprechpartner**

Dr. Torsten Birkholz  
Geschäftsführer

Telefonnummer: 040 284114 40  
birkholz@bdew-norddeutschland.de

Alina Hagel  
Fachbereichsleiterin Energiewirtschaft und -politik

Telefonnummer:040 284114 80  
hagel@bdew-norddeutschland.de